



**Orientierungsrahmen
zur Anerkennung von durch Studierende der Universität Osnabrück im
Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen**
(beschlossen in der 208. Sitzung des Präsidiums am 27. März 2014)

Um einen einheitlichen Umgang mit Anerkennungen von Studien- und Prüfungsleistungen an der Universität Osnabrück sicherzustellen, hat das Präsidium beschlossen, den folgenden **Orientierungsrahmen** den Fachbereichen und Fächern zur Anwendung dringend zu empfehlen:

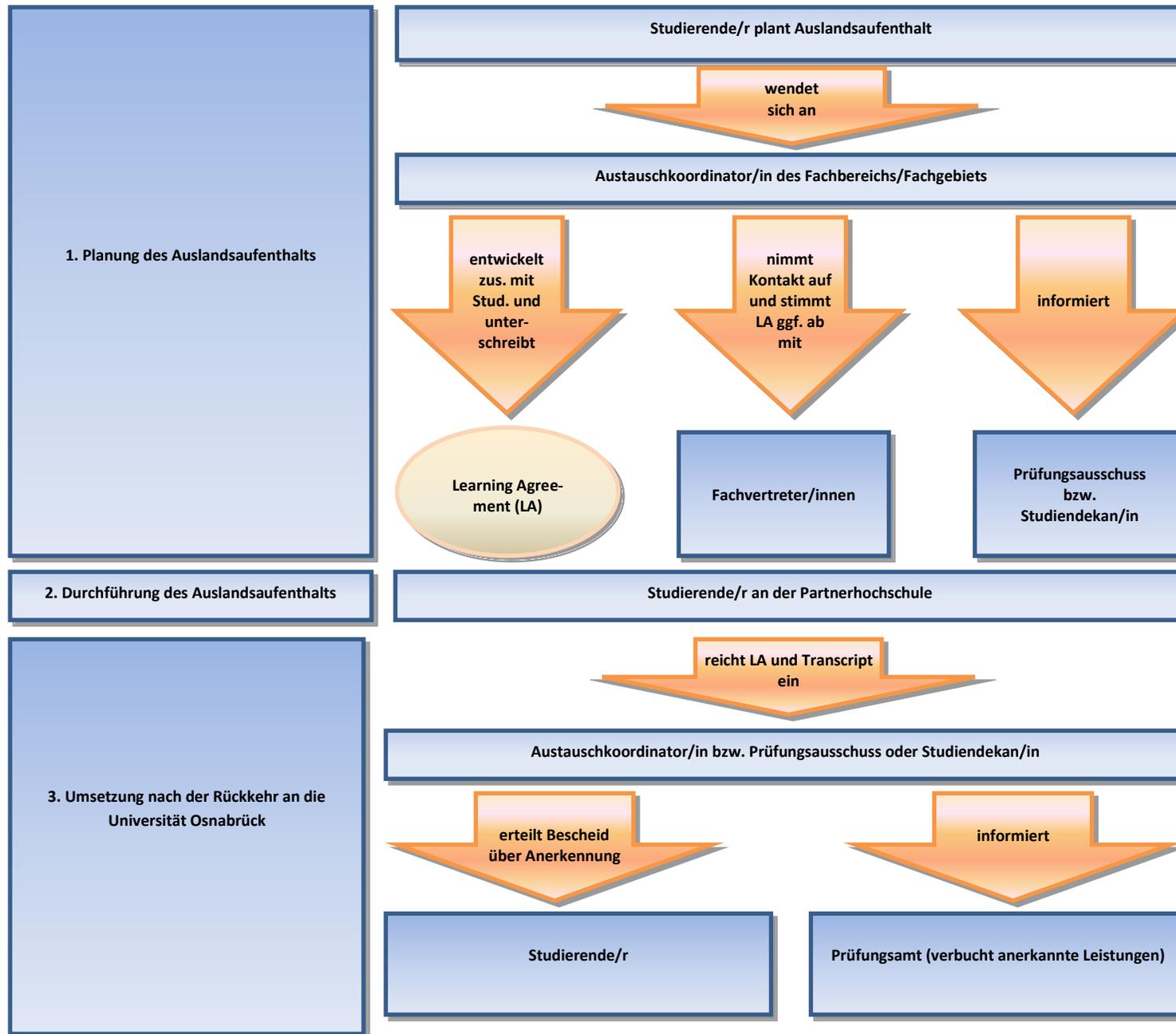
- Grundlage ist § 21 der Allgemeinen Prüfungsordnung.
- Zuständige Stelle für die Antragstellung ist eine von dem zuständigen Fachbereich bzw. dem jeweiligen Fach näher bezeichnete Person oder Stelle.
- In der Regel erfolgt eine Anrechnung auf Antrag der Studierenden. Damit legen die Studierenden fest, welche Leistungen sie angerechnet haben wollen.
- Für eine bereits einmal erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung an der Universität Osnabrück kann keine im Ausland erneut erbrachte Studien- oder Prüfungsleistung nachträglich bzw. ersatzweise anerkannt werden.
- Im Rahmen von Auslandsaufenthalten erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit sie durch Learning Agreements festgelegt wurden. Ein Learning Agreement sollte in jedem Fall, d.h. unabhängig davon, ob Studierende im Rahmen eines Austauschprogramms oder als sog. „Freemover“ (selbst organisiert) einen Auslandsaufenthalt absolvieren, abgeschlossen werden. Die Fachbereiche stellen sicher, dass die Abstimmung der Austauschkoordinator/inn/en mit den zuständigen Lehrpersonen/Beauftragten für die Anerkennung vor Abschluss der Learning Agreements stattfindet.
- Die Fachbereiche bzw. Fächer stellen im Rahmen ihrer bilateralen Kooperationsverträge mit ausländischen Partnerhochschule (inkl. ERASMUS) sicher, dass pro Semester Auslandsaufenthalt 30 ECTS-Leistungspunkte erworben und anerkannt werden können, soweit die Studierenden dies wünschen.
- Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen: Transcript of Records, Learning Agreement, ggf. Diploma Supplement, ggf. Notenspiegel, Zeugnisse und Urkunden, ggf. Modulbeschreibungen oder Vergleichbares in deutscher oder englischer Sprache. Im gegenseitigen Einvernehmen können die Nachweise auch in einer anderen Sprache vorgelegt werden.
- Die Gleichwertigkeit wird durch die innerhalb des Fachbereichs beteiligten Personen/Stellen auf der Grundlage der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten („Learning Outcomes“ – siehe Lissabon-Konvention*) festgestellt.

- Das Verfahren und die organisatorischen Abläufe richten sich i.d.R. nach den Musterabläufen (siehe anhängende Grafik).
- In der Regel sollen vollständige Module anerkannt werden, und zwar ausgehend von den im Rahmen des Moduls erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Wo dies sinnvoll ist, können diese auf unterschiedliche Module im hiesigen Studium angerechnet werden.
- Es wird in der Regel die Anzahl der Leistungspunkte nach der hiesigen Prüfungsordnung vergeben, unabhängig davon wie viele Leistungspunkte an der Herkunftshochschule vergeben wurden. Bei sehr wesentlichen Abweichungen des LP-Umfangs ist die Gleichwertigkeit der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten kritisch zu betrachten.
- Noten werden, bei vergleichbaren Notensystemen, übernommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Leistung mit „bestanden“ gekennzeichnet. Eine Notenumrechnung soll nach „Klassenspiegel“ (falls vorhanden) bzw. mit Hilfe der modifizierten bayerischen Formel (siehe www.iso.uni-oldenburg.de/28086.html) erfolgen.
- Bei Vorlage der vollständigen Unterlagen wird ein Bescheid i.d.R. innerhalb von vier Wochen erteilt. Der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.
- Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

*Die **Lissabon-Konvention von 1997** (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region; von der Bundesregierung 2007 ratifiziert) ist zu beachten.

Wichtigste Vorgaben sind (vollständiger Text unter [Lissabon-Konvention](#)):

- ✓ Grundlage der Anerkennung müssen Kenntnisse und Fähigkeiten sein,
- ✓ Kriterien und Verfahren der Anerkennungen müssen durchschaubar, einheitlich und zuverlässig sein,
- ✓ Fristen zum Abschluss des Anerkennungsverfahrens bei vollständigen Unterlagen sind festzulegen,
- ✓ Die bewertende Stelle muss beweisen, dass der Antrag nicht den Voraussetzungen entspricht (Umkehr der Beweislast). Dies kann ein Fachgespräch der Lehrperson mit dem/der betreffenden Studierenden umfassen, schließt jedoch eine Prüfung aus,
- ✓ Die Versagung der Anerkennung ist zu begründen, eine angemessene Frist für die Einlegung von Rechtsmitteln ist festzulegen.



- 1. Planung des Auslandsaufenthalts**
- Die/der Studierende plant einen Auslandsaufenthalt
 - Die/der Studierende wendet sich an die/den zuständige/n Austauschkoordinator/in
 - Die/der Austauschkoordinator/in des Fachs bzw. Fachbereichs erarbeitet zusammen mit der/dem Studierenden ein Learning Agreement (LA). Die/der Austauschkoordinator/in nimmt Kontakt mit den jeweiligen Fachvertreter/inne/n auf und stimmt ggf. das LA mit diesen ab. Die/der Austauschkoordinator/in unterschreibt das LA und informiert den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die/den Studiendekan/in entsprechend.
 - Das Akademische Auslandsamt berät und unterstützt bei der Abwicklung von Austauschprogrammen und Partnerschaftsverträgen.
- 2. Durchführung des Auslandsaufenthalts**
- Die/der Studierende führt den Auslandsaufenthalt durch. Eine Änderung des LA stimmt sie/er ggf. mit der/dem Austauschkoordinator/in ab.
- 3. Umsetzung nach der Rückkehr**
- Nach der Rückkehr reicht die/der Studierende das LA und das Transcript of Records bei der/dem Austauschkoordinator/in bzw. der/dem ERASMUS-Beauftragten zur Vorprüfung und Weiterleitung an den zuständigen Prüfungsausschuss bzw. die/den Studiendekan/in ein.
 - Der Prüfungsausschuss bzw. die/der Studiendekan/in erteilt der/dem Studierenden einen Bescheid über die Anerkennung und informiert das Prüfungsamt entsprechend. Der Bescheid enthält auch Angaben, auf welche Module/Lehrveranstaltungen die im Ausland erbrachten Leistungen anerkannt werden.
 - Das Prüfungsamt verbucht die anerkannten Leistungen